

chen, dass jedenfalls vorher die Firma Brupbacher & C^{ie} Gläubigerin gewesen ist.

Als Ergebnis dieser Indizienbeweise ist also festzustellen, dass die Firma Brupbacher & C^{ie} bei Abschluss der beiden Darlehensverträge mit der Beklagten, trotz der anders lautenden Ingressformel, im eigenen Namen gehandelt hat. Die Formel «namens einer Bankengruppe» konnte nach allen Umständen höchstens bedeutet haben: «für Rechnung einer Bankengruppe». Die Firma Brupbacher & C^{ie} war von sich aus nicht in der Lage, der Beklagten einen Kredit von 5 Millionen Franken langfristig zur Verfügung zu stellen, sondern musste sich die Mittel dazu in der Weise verschaffen, dass sie andern Banken und Finanzunternehmungen «Partizipationen» einräumte. Dabei handelte es sich aber nicht um direkte Beteiligungen am Darlehen, sondern um Unterbeteiligungen, welche die Gläubigerstellung der Firma Brupbacher & C^{ie} gegenüber der Beklagten nicht berührten. Auf diese Beziehungen ist in der erwähnten Ingressformel hingewiesen. Das entspricht wohl einer mehr wirtschaftlich als rechtlich orientierten Betrachtungsweise der beteiligten Kreise, die beim ganzen Geschäft vor allem die Tatsache, dass die Firma Brupbacher & C^{ie} das Darlehen nicht aus eigenen, sondern aus fremden Mitteln gewährte, als das Wichtige angesehen haben, ohne indessen die hinter der Bank stehenden Geldgeber als Gläubiger der Beklagten einsetzen zu wollen.

In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn sonst noch gelegentlich auf dieser oder jener Seite, so u. a. in einem Geschäftsbericht der Beklagten vom «Vorschuss der Bankengruppe» die Rede war.

Aus der gleichen Anschauung erklärt sich ferner zwanglos, dass der definitive Kredit, der am 10. April 1929 zur Auszahlung fällig wurde, und der provisorische, der zur Überbrückung für die Zwischenzeit dienen sollte, auseinander gehalten wurden. Den provisorischen Kredit konnte die Firma Brupbacher & C^{ie} aus ihren eigenen Mitteln

bestreiten, während sie für den definitiven, langfristigen auf die Hilfe der Bankengruppe angewiesen war. Dazu kommt, dass sich die beiden Kredite insofern unterschieden, als der provisorische zu 8 ½ % und der definitive nur zu 8 % verzinslich war. Das mag mit ein Grund gewesen sein, sie getrennt zu behandeln und für den definitiven Kredit einen neuen Konto zu eröffnen.

Erkenntnis:

Die Klage wird abgewiesen.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

79. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juni 1934
i. S. Lareida gegen Siebenmann.

Einen Erbvertrag kann auch der unter Verwaltungsbeiratschaft stehende Erblasser abschliessen. ZGB Art. 395 Abs. 2, 468.

A. — Dem 1878 geborenen Kläger war seit 1920 in Anwendung von Art. 395 Abs. 2 ZGB ein Beirat zu der ihm entzogenen Verwaltung seines Vermögens gegeben worden. Im Jahre 1932 schloss der Kläger mit dem Beklagten einen Erbvertrag mit folgenden Bestimmungen ab:

«1. Herr Siebenmann hebt andurch alle seine frühern Testamente auf.

2. Er setzt andurch Herrn Eberhard Lareida in Aarau als Universalerben ein. Der ganze Nachlass soll nach seinem dereinstigen Tode Herrn Eberhard Lareida in Aarau zufallen. Sofern Herr Eberhard Lareida vor Herrn Karl Siebenmann stirbt, so soll der Nachlass an die Erben des Herrn Eberhard Lareida fallen unter der Voraussetzung,

dass sie die Herrn E. Lareida unter Ziff. 3 auferlegten Vertragspflichten erfüllen.

3. Herr Eberhard Lareida verpflichtet sich, Herrn Karl Siebenmann Zeit seines Lebens jeden Monat 80 Fr. mit Wirkung ab 1. Juni 1932 zu bezahlen. »

B. — Für den wenig später auf eigenes Begehren hin unter Vormundschaft gestellten Kläger wird mit der vorliegenden Klage verlangt, der Erbvertrag sei als nichtig und ungültig und eventuell als für den Kläger rechtsunverbindlich zu erklären.

C. — Das Obergericht des Kantons Aargau hat am 2. März 1934 den Erbvertrag als ungültig und als für den Kläger rechtsunverbindlich erklärt.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz hat dem unter Verwaltungsbeiratschaft gestellten Kläger die erbvertragliche Verfügungsfähigkeit abgesprochen. Indessen bedarf der Erblasser gemäss Art. 468 ZGB zur Abschliessung eines Erbvertrages bloss der Mündigkeit (und, wie aus dem unmittelbar vorangehenden Art. 467 ohne weiteres als selbstverständlich zu ergänzen ist, der Urteilsfähigkeit, deren Vorhandensein beim Kläger nicht in Zweifel gezogen wird). Mit dieser Vorschrift ist nicht nur eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Unmündigen oder Entmündigten ausgesprochen, sondern eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, da nicht in Frage kommt, dass das um der Persönlichkeit willen eingeräumte Recht zu Verfügungen von Todes wegen mit Zustimmung des Vormundes ausgeübt werde (vgl. Erläuterungen zum Vorentwurf, 14. Titel, 1. Abschnitt). Art. 422 Ziff. 5 ZGB, wonach es zum Abschluss eines Erbvertrages durch das Mündel der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde bedarf, kann daher nur die Stellung des Mündels als Vertrags-

erben im Auge haben, wie sich übrigens auch aus der Zusammenstellung von « Abschluss des Erbvertrages » mit « Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft », sowie daraus ergibt, dass die Expertenkommission (Protokoll 2 S. 102) gerade unter Hinweis auf den diese Frage bereits regelnden Art. 450 des Vorentwurfes (422 des Gesetzes) einen zu Art. 492 des Vorentwurfes (468 des Gesetzes) vorgeschlagenen zweiten Absatz gestrichen hat, der lautete : « Für den nicht mündigen Vertragsgegner kann der Vertrag von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden, bedarf jedoch zur Gültigkeit, sobald jener darin Rechte aufgibt oder Verbindlichkeiten eingeht, der vormundschaftlichen Genehmigung ».

Der Kläger war aber bei Abschluss des Erbvertrages mündig, indem zwar zu seinem Schutz eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, nämlich die Entziehung der Verwaltung seines Vermögens, immerhin unter Belassung der freien Verfügung über die Erträge, als notwendig erschienen, jedoch für seine Entmündigung kein genügender Grund vorgelegen war ; gerade deshalb wurde ihm nur ein Beirat für die Vermögensverwaltung, ausschliesslich Verfügung über die Erträge und natürlich den Arbeitserwerb, gegeben und nicht ein Vormund. Demgemäss traf auf den Kläger nicht zu, dass er sich allgemein nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters durch seine Handlungen verpflichten konnte, wie Art. 19 ZGB für den Entmündigten bestimmt, sondern war er nur für die Verwaltung seines Vermögens einer solchen Beschränkung der Handlungsfähigkeit unterworfen. Schloss er als Erblasser einen Erbvertrag ab, so geriet er nicht damit in Konflikt, dass ihm die Verwaltung seines Vermögens entzogen war ; denn gleichwie er durch den Erbvertrag ohne die Beiratschaft nicht daran gehindert worden wäre, über sein Vermögen frei zu verfügen, ausser durch andere Verfügungen von Todes wegen oder durch Schenkungen (vgl. Art. 494 ZGB), so blieb dem Beirat die Verwaltung des Vermögens des Klägers ungeachtet des Erbvertrages,

der erst gerade in dem Zeitpunkte Wirkungen zu entfalten bestimmt ist, da die Vermögensverwaltung durch den Beirat ohnehin aufhört. Daher besteht kein zureichender Grund, um die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der unter Verwaltungsbeiratschaft gestellten Person auszuweiten auf die erbvertragliche Verfügungsfähigkeit, wozu Art. 468 ZGB keine genügende Grundlage abgibt. Beim Entmündigten erklärt sich die Nichtzulassung zum Erbvertrag ohne weiteres aus der allgemeinen Unfähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, im Verhältnis zu welcher geradezu eine Ausnahme zugunsten der erbvertraglichen Verfügungsfähigkeit hätte angeordnet werden müssen. Das auch dem (urteilsfähigen) Entmündigten um seiner Persönlichkeit willen zustehende Recht, von Todes wegen über sein Vermögen zu verfügen, wird durch die von Art. 467 ZGB ausgesprochene Zuerkennung der Testamentsfähigkeit genügend gewährleistet. Wer aber nur einen Verwaltungsbeirat hat, bleibt umgekehrt grundsätzlich vertragsfähig, und es ist ihm nur zu seinem Schutze, nämlich zur Erhaltung seines Vermögens, die Einwirkung auf das Vermögenskaptal entzogen, sei es durch Verfügungen über einzelne dazu gehörende Gegenstände, die das Vermögenskaptal zu seinem Schaden vermindern könnten, sei es durch Begründung der Schuldenhaftung zulasten des Vermögenskaptals. Der Abschluss eines Erbvertrages hat aber weder die eine noch die andere dieser Wirkungen, weshalb sich die Unfähigkeit zu erbvertraglichen Verfügungen geradezu als weitergehende Beschränkung der Handlungsfähigkeit darstellen würde, als eine Ausnahme von der grundsätzlichen Rechtsstellung des unter Verwaltungsbeiratschaft Gestellten, die beim Fehlen einer bezüglichen Vorschrift nicht gemacht werden darf. Insbesondere kann die gegenteilige Lösung nicht mit Rücksicht auf die Familie bzw. die gesetzlichen Erben gerechtfertigt werden. Gegen die Erschöpfung der verfügbaren Quote zum Nachteil der gesetzlichen Erben durch letztwillige Verfügung besteht ja ohnehin kein an-

derer Schutz als der gewöhnliche Pflichtteilsschutz, und zwar sogar dem (urteilsfähigen) Entmündigten gegenüber, was zeigt, dass der Entmündigte unter einem ganz anderen Gesichtspunkte vom Erbvertrag ausgeschlossen wird, der, wie ausgeführt, bei blosser Verwaltungsbeiratschaft nicht zutrifft. Wollen Verträge von der Art des vorliegenden verunmöglicht werden, so kann dies nicht in einer der Formen der blossen Beschränkung der Handlungsfähigkeit, sondern nur durch deren Entzug, d. h. durch die Entmündigung, erzielt werden. Das Institut der Beiratschaft hat nach dem klaren Wortlaut des Art. 395 ZGB nur den Schutz des Verbeirateten vor sich selber im Auge; solchen Schutzes bedarf er aber nicht mehr nach seinem Tode, mit welchem erst die Wirkung des Erbvertrages aktuell wird. Gerade darum geht es nicht an, die Fähigkeit des Verbeirateten zu erbvertraglichen Verfügungen etwa nur bezüglich des Vermögenskaptals zu verneinen, dagegen bezüglich der (nicht ausgegebenen) Erträge und des ersparten Arbeitserwerbes zu bejahen. Für die gänzliche Verneinung liesse sich aber aus Art. 395 Abs. 2 ZGB ohnehin nicht der mindeste Anhaltspunkt gewinnen.

Kann die Klage somit nicht aus dem Entscheidungsgrund des angefochtenen Urteils zugesprochen werden, so bedarf es noch der Beurteilung der übrigen Klagegründe.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, dass das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückgewiesen wird.